VIZEPRÄSIDENT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Brüssel, 23.03.2011 C/2011/1802

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

Die Kommission dankt für die Stellungnahme des Bundesrates zur Überarbeitung der Einlagensicherungsrichtlinie (KOM(2010)368), dessen Bedenken sie im Folgenden nach eingehender Prüfung und im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten beantwortet.

Die Kommission hat Verständnis für die vom Bundesrat artikulierten Bedenken und versichert, dass diese bei der Abfassung des Vorschlags umfänglich berücksichtigt wurden.

Die Richtlinie, die Gegenstand des Änderungsvorschlags ist, wurde bereits 1994 erlassen. Bereits in der ursprünglichen Fassung der Richtlinie wurde eine Mindestdeckungssumme vorgeschrieben. Diese Deckungssumme war für einige Jahre jedoch Gegenstand eines "Ausfuhrverbots". Das bedeutet, dass Zweigstellen von Banken in einem anderen Mitgliedstaat nicht über das im Aufnahmeland geltende Sicherungsniveau hinausgehen durften, die Deckungssumme also in diesen Fällen einer absoluten Höchstgrenze unterlag. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil (Rechtssache C-233/94) festgestellt, dass ein solches "Ausfuhrverbot" und die damit einhergehende Begrenzung der Deckungssummen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Im Jahr 2009 hatte die Kommission einen Vorschlag zur Erhöhung der Mindestdeckungssumme vorgelegt. Der Rat beschloss jedoch mit qualifizierter Mehrheit, dass die vorgeschlagene Deckungssumme anders als von der Kommission vorgeschlagen, kein Minimum, sondern einen fixierten Betrag darstellen solle, von dem weder nach oben noch nach unten abgewichen werden kann. Diese Harmonisierung ist bereits geltendes Recht und bis Ende 2010 umzusetzen (Richtlinie 2009/14/EG).

Diese Harmonisierung der Deckungssumme ist notwendig, weil wir aus der Krise gelernt haben. Kurz nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers sahen sich einige Mitgliedstaaten veranlasst, eine unbegrenzte Deckung zu erklären. Deshalb haben Sparer in einigen Mitgliedstaaten ihr Geld zu Banken aus diesen Staaten verschoben. Das hat zu größeren Verlusten von Liquidität bei den betroffenen Banken geführt und manche an den Rand des Zusammenbruchs gebracht.

Wie bereits in den Erwägungsgründen der bisherigen Richtlinien dargelegt, kann nur durch Maßnahmen auf EU-Ebene sichergestellt werden, dass für Banken, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, in Bezug auf Einlagensicherungssysteme vergleichbare Anforderungen gelten, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet, unnötige 'Compliance'-Kosten für eine grenzübergreifende Tätigkeit vermieden werden und somit die weitere Integration des Binnenmarkts gefördert wird. Eine Verbesserung lässt sich in vielen Bereichen (z. B. Deckung, Auszahlung, Finanzierung) nicht allein auf Ebene der Mitgliedstaaten verwirklichen, da hierfür viele unterschiedliche Regelungen innerhalb der

nationalen Rechtssysteme harmonisiert werden müssten, und kann daher besser auf EU-Ebene erreicht werden.

Der neue Richtlinienvorschlag stellt sicher, dass alle Sparer in Deutschland bis zu € 100 000 erhalten, wenn ihre Bank insolvent ist, denn die Vielzahl der deutschen Systeme kommt nicht allen Sparern zugute. So werden z.B. Guthaben bei der vor kurzem geschlossenen NOA Bank nur in Höhe von € 50 000 entschädigt. Kunden privater Banken haben ohnehin, wie von der Rechtsprechung bestätigt (LG Berlin, Urteil vom 15. Juni 2010, 10 O 360/09), keinen über das gesetzliche Minimum hinausgehenden einklagbaren Anspruch gegen deren freiwilliges Einlagensicherungssystem.

Vor allem bedeutet eine Deckung von € 100 000 für 95% aller deutschen Sparer eine vollständige Absicherung.

Derzeit haben Kunden von deutschen Sparkassen und Genossenschaftsbanken nach den uns vorliegenden Statuten keinen unmittelbaren Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlagen, falls deren Institutssicherung versagen sollte. Diese Funktion können die Institutssicherungssysteme zusätzlich zu ihren bestehenden Aufgaben wahrnehmen. Es muss daher kein "doppeltes System" aufgebaut werden.

Die Pflichtmitgliedschaft der einem Institutssicherungssystem angehörenden Banken in einem Einlagensicherungssystem beeinträchtigt diese daher nicht über das gebotene Maß, denn die für die Stabilität des Finanzsystems wichtige Institutssicherung von Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die Insolvenzen verhindern soll, bleibt dem Sparer erhalten. Es gibt nur eine Beschränkung, der die Institutssicherung unterliegt, wenn sie die Funktion der Einlagensicherung mitübernimmt: Die Hälfte des mindestens anzusparenden Geldes darf allein für Entschädigungsfälle oder bestimmte Restrukturierungsmaßnahmen benutzt werden. umfassen z.B. auch Fusionen mehrerer Sparkassen Solche Maßnahmen Genossenschaftsbanken. Solche Fusionen wurden in der Vergangenheit Institutssicherungssystemen häufig durchgeführt. Die andere Hälfte (zuzüglich der Mittel, die höher sind als das Mindestfinanzierungsniveau), kann sowohl für Entschädigungsfälle, bestimmte Restrukturierungsmaßnahmen als auch für gegenseitige Stützungsmaßnahmen zur Insolvenzvermeidung (z.B. Liquiditätsbeihilfen) benutzt werden. Es ist daher nicht richtig, wenn behauptet wird, dass nach dem neuen Vorschlag Geld angehäuft werde, das den Sparkassen und Genossenschaftsbanken niemals zugute käme und deren Leistungsfähigkeit eingeschränkt werde.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass auch das deutsche Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vorsieht, dass alle Banken, also auch solche, die einer Institutssicherung angehören, einen Beitrag zum Restrukturierungsfonds leisten müssen.

Der Richtlinienvorschlag kommt deshalb den Besonderheiten der Sparkassen und Genossenschaftsbanken bereits sehr weit entgegen, indem ihr Institutssicherungssystem ausdrücklich anerkannt wird und eine duale Verwendung der Finanzmittel möglich ist. Weil der Vorschlag den Sparern zusätzlich, im Falle des Versagens der Institutssicherung, einen Anspruch einräumt, den sie bisher nicht haben, verbessert sich ihr Schutz deutlich.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass der Richtlinienentwurf den Schutzumfang vermindert, da ihr Richtlinienvorschlag eine realistische Absicherung vorsieht, wie sie bisher nicht besteht.

Die von der Kommission vorgeschlagene Zielausstattung ist nach einer Folgenabschätzung ermittelt worden. Damit ist sichergestellt, dass dieses Ziel in allen Mitgliedstaaten innerhalb des vorgeschlagenen Zehnjahreszeitraums verwirklicht werden kann. Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Zielausstattung ausgewogen ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Einlagensicherungsrichtlinie das in Artikel 5 EUV niedergelegte Subsidiaritätsprinzip respektiert und hofft, dass diese Klarstellungen die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte zufriedenstellend beantworten können.

Mit freundlichen Grüßen

Mont Gford